



Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

pwf AG  
Herkulesstraße 39  
34119 Kassel

nur per E-Mail:  
*info@pwf.ag*

Geschäftszeichen 0030-31.1-200d633-00026#2025-00001  
Dokument-Nr. 0030-2025-214474  
Bearbeitung Sandra Philippov  
Durchwahl +49 (561) 106 4265  
Fax 0611 327 640 706  
E-Mail Sandra.Philippov@rpks.hessen.de  
Internet www.rp-kassel.hessen.de  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 21.07.2025

**Bauleitplanung der Stadt Vellmar  
Bebauungsplan Nr. 78 „Am alten Ortsrand Niedervellmar“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf die o.g. Beteiligung übersende ich meine Stellungnahme für den Fachbereich „**Altlasten, Bodenschutz**“:

**Altlasten:**

In der beim HLNUG geführten Altflächendatei des Landes Hessen (FIS AG) werden Informationen über Altflächen (Altablagerungen/Altstandorte) sowie Flächen mit sonstigen schädlichen Bodenveränderungen vorgehalten, soweit diese von den Kommunen im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichtaufgaben gemeldet oder der zuständigen Behörde auf sonstigem Wege übermittelt wurden.

Nach entsprechender Recherche in dem vorliegenden Datenbestand des Fachinformationssystems Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS AG) ist festzustellen (entgegen der Angaben in der Begründung), dass für den Planungsraum **folgender Eintrag** besteht:

<b>ALTIS-Nummer</b>	<b>633.026.020-001.048</b>
<b>Arbeitsname</b>	ehem. Baubetrieb Jakobi
<b>Status</b>	Adresse / Lage überprüft (validiert)

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.



<b>Flächenart</b>	Altstandort
<b>Straße</b>	Ihringshäuser Straße 25
<b>UTM-Ost</b>	533662
<b>UTM-Nord</b>	5689484
<b>max. WZ-Klasse</b>	4

Gemäß Altflächendatei wurde auf der Fläche ein Bauunternehmen (Hoch- und Tiefbau) betrieben. Weitere Angaben sind nicht in der Altflächendatei enthalten.

Der Altstandort ist gemäß dem „Branchenkatalog zur Erfassung von Altstandorten“ (HLNUG, Handbuch Altlasten, Band 2, Teil 4) in Branchenklassen (s. o. WZ-Klasse) eingeordnet. Die Branchenklasse spiegelt die mögliche Gefahr wieder, welche von einem Altstandort ausgehen kann, sollte es beim Betrieb zu Untergrundverunreinigungen gekommen sein. Die Einstufung des Gefährdungspotentials erfolgt von „sehr gering“ (Klasse 1) bis „sehr hoch“ (Klasse 5).

Der o. g. Altstandort ist gemäß dem „Branchenkatalog zur Erfassung von Altstandorten“ in die Branchenklasse **4** eingeordnet, somit wird für diese Standorte ein **hohes** Gefährdungspotential für die Umwelt abgeleitet. Nähere Informationen oder Untersuchungsergebnisse zu dem Grundstück, die eine altlastenfachtechnische Beurteilung oder die einen konkreten Altlastenverdacht begründen könnten, liegen mir nicht vor. Somit kann nur die allgemeine Aussage getroffen werden, dass aufgrund der Vornutzung der Fläche Untergrundverunreinigungen nicht abschließend ausgeschlossen werden können.

Gegen das Planvorhaben bestehen aus altlastenrechtlicher- und fachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, wenn auf Grund meiner vorgenannten Ausführungen folgende **Hinweise** beachtet werden:

1. Durch den ehemaligen Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen im Planungsraum ist eine besondere Sorgfalt bei bodeneingreifenden Maßnahmen erforderlich.
2. Eine **Historische Recherche und ggf. Orientierende Untersuchung** des Baugrundstücks auf nutzungsspezifische Schadstoffe ist vor Beginn der Baumaßnahmen **grundsätzlich zu empfehlen**.

3. Ergeben sich im Rahmen von Baumaßnahmen, Ausschachtungen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Bodeneingriffen Hinweise auf schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen (z. B. Bodenkontaminationen, geruchliche oder farbliche Auffälligkeiten), sind die Arbeiten in diesem Bereich zu unterbrechen und unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde, das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.1, zwecks Absprache der weiteren Maßnahmen zu informieren.
4. Die allgemeinen Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 BBodSchG, die allgemeinen Vorsorgepflichten nach § 7 BBodSchG und die Mitwirkungspflichten nach § 4 HAltBodSchG sind zu beachten.

#### **Bodenschutz:**

Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Seitens des **Fachbereichs „Grundwasserschutz, Wasserversorgung“** meines Dezernates ergeht zudem folgender Hinweis:

Aufgrund von personellen Ausfällen kann derzeit keine Stellungnahme abgegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Sandra Philippov

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.